

Informationen zum Schulbetrieb nach den Herbstferien

23. Oktober 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie sicherlich schon der Berichterstattung entnehmen konnten, gelten nach den Herbstferien für den Unterrichtsbetrieb erneut verschärfte Regelungen. Diese sind in weiten Teilen mit denen zu Beginn des laufenden Schuljahres vergleichbar, dennoch möchte ich diese Vorgaben in dieser Mitteilung zusammenfassend darstellen.

Grundlage ist die derzeit gültige Corona-Schutzverordnung mit Gültigkeit ab dem 26. Oktober, die ich Ihnen als Datei mit dieser Mitteilung ebenfalls zur Verfügung stelle.

Maskenpflicht, Lüften und Pausen

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände befinden, sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die richtige Handhabung dieser Mund-Nase-Bedeckung können Sie auch dem ebenfalls beigefügten Informationsblatt entnehmen und/oder [hier](#) nachlesen. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind die korrekte Nutzung der Maske. Insbesondere weise ich auf die Maskenpflicht bei Menschenansammlungen (z. B. an Bushaltestellen) und im öffentlichen Nahverkehr hin.

Ein wesentlicher Aspekt beim Infektionsschutz ist das regelmäßige Lüften von Unterrichtsräumen. Dies erfolgt regelmäßig nach 20 Minuten für jeweils 3-5 Minuten und in den Pausen. Zur Unterstützung der Lüftung werden CO₂-Ampeln angeschafft. Zwar liefern diese Geräte keinen Hinweis über virushaltige Aerosole, sie können aber darauf hinweisen und auch daran erinnern, dass der Raum gelüftet werden sollte. Laut Expertenmeinung wird sich die Raumtemperatur durch das Lüften jeweils nur wenig verringern und danach sich auch zügig wieder angleichen.

In den großen Pausen wird das Schulgebäude verlassen, die Schüler verbringen ihre Pausen weiterhin in unterschiedlichen Bereichen:

- Oberstufe: Schulhof der ehemaligen Hauptschule
- Klassen 5 und 6: kleiner Schulhof
- Klassen 7 – 9: großer Schulhof

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Kleidung zur Schule kommen, um auch in den kommenden Wochen die Pausen auf den Schulhöfen verbringen zu können. Bei extremer Wetterlage wird im Bedarfsfall eine „Regen-Pause“ ausgerufen. In diesem Fall bleiben alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Gebäude.

Beim Essen und Trinken in den Pausenzeiten kann die Maske abgenommen werden, dann muss aber ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Dies gilt auch auf dem Schulhof. Das Essen im Klassenraum ist nur zulässig, wenn dies auf den festen Sitzplätzen erfolgt.

Die Maskenpflicht gilt bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien, dem 22. Dezember.

Unterricht

Der Unterricht findet in einem – mehr oder weniger – normalen Rahmen statt. Dazu gehört auch, dass klassenübergreifende Lerngruppen, wie in Religionslehre, der zweiten Fremdsprache oder im Wahlpflichtbereich, zustande kommen.

Wir werden weiterhin mit festen Sitzplänen in den Unterrichtsräumen arbeiten und diese auch archivieren.

Der Sportunterricht nach den Herbstferien wird aufgrund der sich inzwischen geänderten Zahl von Infektionen vorsichtshalber zunächst weiterhin – sofern dies wetterbedingt möglich ist – draußen stattfinden. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind auch entsprechende Sportbekleidung hat. Die Vorgaben zur Nutzung der Schwimmhallen werden derzeit besprochen und wir hoffen, dass wir auch hier schnellstmöglich eine Lösung finden.

Aufgrund einiger personeller Änderungen wird sich der Stundenplan zum 2. November ändern. In der ersten Schulwoche nach den Herbstferien werden die Schülerinnen und Schüler über diese Änderungen informiert.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

(Auszug aus der Schulmail vom 8. Oktober 2020)

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

(Auszug aus der Schulmail vom 8. Oktober 2020)

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht,

sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten besonderen Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung, die konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Grundlage der attestierten ärztlichen Einschätzung ergeben (vgl. den oben angegebenen Beschluss des OVG NRW vom 24. September 2020).

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Diese Grundsätze gelten ebenso bei Anträgen auf Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Verhalten bei Symptomen

Schnupfen kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Beim Auftreten dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigungen des Wohlbefindens soll der Gesundheitszustand zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung beim Hausarzt zu veranlassen. Hier verweise ich noch einmal auf das Schaubild zum Umgang bei Erkrankungen mit entsprechenden Symptomen. (vgl. entspr. Datei im Anhang)

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Neben den allgemeinen Hygienevorgaben, die den angehängten [Verhaltensempfehlungen](#) des Städtetages zu entnehmen sind, gilt an unserer Schule zusätzlich:

- Zu Beginn des Schultages gehen die **Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 direkt zum Klassenraum**. Mit dem Vorgang um 7.45 Uhr gehen die Lerngruppen, die nicht im Klassenraum unterrichtet werden, zum jeweiligen Unterrichtsraum. **Schülerinnen und Schüler der Stufen EF bis Q2 begeben sich direkt in den jeweiligen Unterrichtsraum bzw. vor den Fachraum.**
- Auf den Gängen und Fluren gilt der „**Rechtsverkehr**“.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Bernd Gotzen, OStD
Schulleiter